

Was ist geschäftsmässig begründeter Aufwand?

Immer wieder kommt beim Führen der Buchhaltung die Frage auf, kann ich diese Ausgabe dem Geschäft belasten? Oder sind es privat zu tragende Kosten?

Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer (DBG) definiert Folgendes:

Abs. 1: Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

Abs. 2: Dazu gehören insbesondere:

- Abschreibungen und Rückstellungen
- eingetretene und verbuchte Verluste auf Geschäftsvermögen
- Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals
- Zinsen auf Geschäftsschulden

Abs. 3: Nicht abziehbar sind:

Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger

Was heisst das nun?

Grundsätzlich sind sämtliche Kosten, die zur Umsatzerzielung notwendig sind, abzugsfähig.

Wie zum Beispiel: Kosten für Saatgut, Dünger, Tierhaltung, Löhne und Sozialversicherungen, Ausgaben für den Maschinenbetrieb, Gebäudeunterhalt und allgemeine Betriebskosten.

Geschäftsmässig nicht begründet sind:

- Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens
- nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen
- Rückzahlung von Schulden

Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, wie Maschinen, Traktoren, Gerätschaften und Gebäude, dürfen nicht direkt dem Ertrag belastet werden, sondern sind zu aktivieren und über die Nut-

zungsdauer mittels Abschreibungen dem Erfolg zu belasten.

Die Höhe der Abschreibungen richtet sich nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer. Um übermässige Abschreibungen zu verhindern, hat die eidgenössische Steuerverwaltung ein Merkblatt mit Höchstabschreibungssätzen herausgegeben, welche verbindlich sind. Wird unbegründet mehr abgeschrieben, spricht man von nicht geschäftsmässig begründeten Abschreibungen, die dem Einkommen aufgerechnet werden.

Für Kosten, welche sowohl geschäftlich als auch privat sein können, wie Telefon, Auto usw., ist ein angemessener Privatanteil zu berücksichtigen.

Immer ein heikler Punkt sind die kleinen Löhne, wie Wümmelöhne, Helferlöhne und Löhne an unmündige Kinder.

Auch diese Löhne müssen belegmässig nachgewiesen werden können. Dies sowohl für die Steuerbuchhaltung, wie auch die

Lohnbuchhaltung. Dazu ist gerade bei Wümmelöhnen und Löhnen an sonstige Helfer wichtig, dass von jedem Lohnempfänger folgende Daten erhoben werden: Name und Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer. Auch der Erhalt des Lohnes muss quittiert sein, und Ende des Jahres ist ein Lohnausweis auszustellen.

Damit ein Lohn an unmündige Kinder für die Mitarbeit im elterlichen Betrieb als Aufwand abgesetzt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Die Kinder müssen die obligatorische Schulpflicht von neun Jahren erfüllt haben.
- Nach der Art des Betriebes muss die Arbeitsleistung durch das Kind notwendig und sinnvoll sein, und es müssen dadurch Löhne an fremde Arbeitskräfte eingespart werden können.
- Der Steuerpflichtige hat nachzuweisen oder mindestens glaubhaft darzulegen,

welche Arbeiten das Kind im Betrieb geleistet hat. Diese müssen über gelegentliche Handreichungen hinausgehen.

- Das Entgelt muss ausgewiesen und angemessen sein. Übersetzte Löhne sind nicht abziehbar bzw. herabzusetzen.

Wichtig ist, dass bei nicht eindeutigen Kosten der Drittvergleich gemacht wird. Würden diese Kosten auch vom Geschäft für einen unabhängigen Angestellten (nicht Lohnanteil) oder Dritten bezahlt? Wenn Sie diese Frage eindeutig mit ja beantworten können, sind die Aufwendungen in der Regel geschäftsmässig begründet. Sobald Sie zögern, sind die Aufwendungen geschäftlich nicht begründet, oder es ist zumindest über einen Privatanteil nachzudenken.

AGRO-Treuhand Region Zürich AG
Hans Ulrich Sturzenegger